



### Das Coronaschutzkonzept<sup>1</sup> für die „Versammlungen zur Religionsausübung“ in der FKG Warendorf

- 1) Es werden Luftreinigungsgeräte verwendet, um das Ansteckungsrisiko signifikant zu minimieren. Die Maßnahme wird durch ein ergänzendes Lüftungskonzept unterstützt.
- 2) Die Besucher der Gemeindeveranstaltungen werden für eine Rückverfolgbarkeit erfasst. Neue Besucher schreiben die Daten in die im Eingangsbereich ausgelegten Formulare. Während des Gottesdienstes wird ein Bildnachweis für die Rückverfolgbarkeit der Sitzplätze erstellt. Die Datenschutzbestimmungen werden beachtet.
- 3) Für die Gottesdienste sind die markierten Ein- und Ausgänge zu benutzen. Am Ein- und Ausgang sind Desinfektionsmittelspender bereitgestellt.
- 4) In allen Veranstaltungen muss durchgehend, auch auf dem Sitzplatz, eine medizinische Maske verwendet werden.
- 5) Grundsätzlich sowohl im Gebäude wie auf dem Parkplatz gilt der Abstand von 1,5 Meter zur nächsten Person.
  - Mit Ausnahme der Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie maximal einer weiteren Person eines anderen Hausstandes und deren zu betreuenden Kindern.
- 6) Für den Gottesdienstsaal gilt die Obergrenze von 75 Personen.
- 7) Wortbeiträge und der Gesang auf der Bühne erfolgen, ohne Mund-Nasen-Schutz, in einem Abstand von 2 Metern zur nächsten Person. Auf den gemeinsamen Gesang wird verzichtet.
- 8) Nach dem Abschluss des Gottesdienstes, wird der Raum von den Besuchern umgehend verlassen.
- 9) Wir bitten ausdrücklich bei typischen sowie unspezifischen Krankheitssymptomen, oder als Kontaktperson zu Erkrankten mit Verdacht auf COVID, die Gemeinderäume nicht aufzusuchen und dem Gottesdienst über den Livestream beizuwohnen.
- 10) Nach dem Gottesdienst ist die Desinfektion der sanitären Einrichtungen und Kontaktflächen sichergestellt.
- 11) Der Begrüßungsdienst unterstützt die praktische Umsetzung des Coronaschutzkonzeptes. Den Anweisungen des Begrüßungsdienstes ist zu folgen.
- 12) Gruppentreffen im Sinne der Religionsausübung (z.B. Gebet und Bibellesen) sind in den Gemeinderäumen grundsätzlich möglich. Es gelten dabei die Punkte 1-9.

---

<sup>1</sup> Wir wollen die Gemeinschaft in gegenseitiger Rücksicht und den rechtlichen Bestimmungen entsprechend verantwortungsvoll gestalten. Als Gemeinde orientieren wir uns in der Aufstellung unseres Coronaschutzkonzeptes an der Coronaschutzverordnung vom **16. Februar 2021** (CoronaSchVO §1 Abs.3)